

## **Satzung Verein „FORUM Gartenfeld“**

(Fassung vom 06.09.2023 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung)

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „FORUM Gartenfeld“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsverschönerung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die aktive Förderung und Gestaltung des Stadtteils Trier-Gartenfeld, z. B. durch
  - die Einrichtung eines Quartiersmittelpunktes mit Treffpunktcharakter für alle Generationen und Aufenthaltsqualität
  - mit der Errichtung einer spielgerechten Brunnenanlage, von Grünflächen und von Sitzgelegenheiten;
  - Maßnahmen zur ausgleichenden, die Verkehrswende fördernden Anpassung des Verkehrsraums zugunsten aller, insbesondere aber der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer;
  - die Veranstaltung von Ortsteil-Festen etc.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- (1) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen);
- (2) durch Austritt, der gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären ist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) durch Ausschluss seitens des erweiterten Vorstandes, insbesondere, wenn
  - a) das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge im Voraus zu entrichten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Kassenwart(in).

Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist jeweils jedes Vorstandsmitglied allein.

Ein erweiterter Vorstand besteht aus dem Vorstand und einer Anzahl von Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden kann, sowie einer/m Schriftführer/in.

#### **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden in der Regel schriftlich oder per elektronischer Kommunikation unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Die persönliche Anwesenheit kann durch elektronische Kommunikation ersetzt werden. Die Durchführungsart (Präsenz, Online oder Hybrid) ist in der Einladung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Abschrift hiervon soll den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung ausgehändigt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung schriftlich oder durch elektronische Kommunikationswege einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der „Rathauszeitung“ erfolgen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der/des Kassenprüferin/s,
  - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes.
  - d) die Wahl einer/s Kassenprüferin/s, die/der nicht dem Vorstand angehören darf und die/der die Jahresrechnung des Vorstands prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.
  - e) jede Änderung der Satzung;
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich oder durch elektronische Kommunikationswege mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist jedenfalls beschlussfähig und beschließt, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Abstimmungsgegenstand sind, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, und offen, insofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Präsenz am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. in einer Videokonferenz) stattfinden. Die Kommunikationsart (Präsenz und/oder elektronische Kommunikation) wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (7) Alle Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der/des Nachfolgerin/s durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter/in, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der

erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften sind aufzubewahren.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

### **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können im Rahmen einer Mitgliederversammlung nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 11 Datenschutzerklärung**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSVGO).
- (3) Der/Die Datenschutzbeauftragte wird durch Vorstandsbeschluss ernannt, ersatzweise ist der/die erste Vorsitzende hierfür verantwortlich.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadresse sowie gegebenenfalls die für den Bankeinzug des Mitgliedsbeitrags erforderlichen Daten. Diese Informationen werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke erhoben und genutzt. Rechtsgrundlage hierfür ist insbesondere die Einwilligung der Mitglieder.
- (5) Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft des Vereins über ihre gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, ebenso haben sie das Recht auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und den Widerspruch gegen eine Datenübermittlung sowie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (7) Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trier zwecks Verwendung für den Stadtbezirk Trier-Gartenfeld im Sinne des §2 dieser Satzung.